

Inhalt:

1. Übungsleiterfreibetrag: Was bedeutet Nebenberuflichkeit?
2. Denksport ist nicht umsatzsteuerbefreit
3. VBG-Beitrag für ehrenamtlich Tätige steigt

1. Übungsleiterfreibetrag: Was bedeutet Nebenberuflichkeit?

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat eine ausführliche Broschüre zum Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag herausgegeben. Sie liefert darin detaillierte Ausführungen zur Frage, wann eine Tätigkeit nebenberuflich ist.

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung wird eine Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – **bezogen auf das Kalenderjahr** – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (Lohnsteuer-Richtlinien 2015, R 3.26, Abs. 2). Pauschal gelten dabei Tätigkeiten bis durchschnittlich 14 Stunden pro Woche als nebenberuflich.

Wie wird die durchschnittliche Arbeitszeit berechnet?

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) trifft dazu eine Klarstellung: Bestand das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, wird auf die Vertragslaufzeit abgestellt, nicht auf das Jahr.

Es verweist dabei auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Danach wird bei einer Tätigkeit für denselben Auftraggeber die Vertragsdauer zugrundegelegt, wenn sie nicht das ganze Jahre umfasst (BFH, Urteil vom 30.03.1990, VI R 188/87).

Eine befristete Tätigkeit im entsprechenden Zeitraum mit durchschnittlich mehr als 14 Stunden pro Woche ist also nicht nebenberuflich, auch wenn sich im Jahresschnitt eine niedrigere Stundenzahl ergibt.

Besteht das Vertragsverhältnis über das ganze Jahr, ändert sich aber die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit, werden die Zeiträume getrennt betrachtet.

Beispiel: Eine freiberufliche Dozentin ist mit unregelmäßiger Stundenzahl (laut Vertrag erfolgt der Dozenteneinsatz je nach Schulungsbedarf) beschäftigt. Im Januar und Dezember arbeitet sie aufgrund eines erhöhten Schulungsbedarfs zum Jahreswechsel je 30 Wochenstunden (8 Wochen x 30 Stunden = 240 Stunden), von Februar bis November nur 10 Wochenstunden (38 Wochen x 10 Stunden = 380 Stunden). Für den zweiten Zeitraum kann sie den Freibetrag nutzen, weil die Arbeitszeit unter 14 Stunden liegt.

Verschiedene oder gleichartige Tätigkeiten?

Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, stellt sich die Frage, ob es sich um verschiedene oder gleichartige Tätigkeiten handelt. Gleichartige Tätigkeiten werden zusammengefasst – auch bei verschiedenen Auftraggebern.

Verschiedenartige Tätigkeiten liegen nach Auffassung des BayLfSt vor, wenn die Tätigkeit für verschiedene Zielgruppen erbracht wird.

Beispiel: Ein Lehrer unterrichtet tagsüber an einer Grundschule und abends an einer Volkshochschule. Die Tätigkeit an der Volkshochschule ist begünstigt, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unterrichtet der Lehrer dagegen unterschiedliche Fächer an derselben Schulart (z.B. Gymnasium) ist das eine gleichartige Tätigkeit.

Haupt- und Nebentätigkeit für den gleichen Auftraggeber

Keine Nebenberuflichkeit besteht, wenn für einen Auftraggeber eine Nebentätigkeit ausgeübt wird,

- die Teil der Haupttätigkeit ist und arbeitsvertraglich nicht gesondert geregelt ist
- als Nebenpflicht mit der Haupttätigkeit verbunden ist, bei der der Auftraggeber die gleichen Weisungs- und Kontrollbefugnisse hat wie bei der Haupttätigkeit.

Beispiel: Ein Rettungssanitäter ist beim selben Rettungsverband sowohl im Rettungsdienst (500 Stunden jährlich) als auch als Erste-Hilfe-Ausbilder (300 Stunden jährlich) tätig. Es liegen zwei verschiedenartige Tätigkeiten vor; die Nebenberuflichkeit ist für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Bezogen auf das Kalenderjahr (52 Wochen) sind also beide Tätigkeiten nebenberuflich.

Eine neben dem Hauptberuf ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit ist keine verschiedene Tätigkeit.

Beispiel: Ein Rettungssanitäter ist bei einem Orts-Rettungsverband als Sanitäter im Hauptberuf (35 Wochenstunden) beschäftigt. Daneben leistet er für den Verband ehrenamtlich Sanitätsdienste (10 Wochenstunden).

Das gilt auch für gleichartige Tätigkeiten für unterschiedliche Auftraggeber.

Bayerisches Landesamt für Steuern, „Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26/26a EStG“ (November 2017, S 2121.2.1-29/11 St32

2. Denksport ist nicht umsatzsteuerbefreit

Bridge ist wegen fehlender körperlicher Ertüchtigung kein Sport im Sinn der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Klage der English Bridge Union (EBU) abgewiesen. Die EBU ist ein nationaler Dachverband für Duplicate-Bridge in England, einer Variante des Bridge-Spiels.

Sport, so der EuGH, ist durch eine nicht unbedeutende körperliche Komponente gekennzeichnet, die bei Duplicate-Bridge fehlt. Dass das Spiel in Wettkämpfen ausgetragen

wird, ändert daran nichts. Die Steuerbefreiungen des Artikels 132 MwStSystRL sind zudem eng auszulegen.

Hinweis: Das gilt auch nach deutschem Recht. Der Bundesfinanzhof hat zwar die Gemeinnützigkeit von Turnierbridge bestätigt, aber klargestellt, dass es sich dabei um keinen Sport handelt. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) kommt also nicht in Frage.

Der EuGH hat aber ausdrücklich offen gelassen, ob Bridge als kulturelle Dienstleistungen steuerbefreit sein kann. Denkbar wäre also eine Befreiung nach § 4 Nr. 22b UStG bzw. Artikel 132 Abs. 1 n Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 26.10.2017, Az. C-90/16

3. VBG-Beitrag für ehrenamtlich Tätige steigt

Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten im Ehrenamt steigt 2018 auf 3,40 Euro je versicherter Person.

Das teilt die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) mit. Bisher liegt der Beitrag bei 3,20 Euro.

Von der freiwilligen Versicherung für Ehrenamtliche profitieren Vorstände, Inhaber anderer Wahlämter und Beauftragte. Versichern können sich alle, die gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in einem gemeinnützigen Verein sind. Sie müssen also ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden oder im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands im Sportverein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen.

Weitere Informationen unter www.vbg.de.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl